

## Am Vorabend eines Europäischen Vertragsrechts? Wien, 28. und 29. Juni 2011

Die von der Kommission im vergangenen Jahr eingesetzte *Expert Group on European contract law*<sup>1</sup> hat im Mai 2011 eine *feasibility study* zum Europäischen Vertragsrecht veröffentlicht<sup>2</sup>. Von den sieben im Grünbuch der Kommission zum Europäischen Vertragsrecht<sup>3</sup> angesprochenen Optionen, die von der bloßen Veröffentlichung der Ergebnisse der *Expert Group* bis hin zur Verordnung zur Einführung eines Europäischen Zivilgesetzbuches reichen, dürfte sich die Kommission bereits auf ein von den Parteien wählbares Vertragsrecht in Verordnungsform festgelegt haben („Optionales Instrument“)<sup>4</sup>. Die Kommission hat aber dazu aufgerufen, bis zum 1. Juli 2011 inhaltliche Stellungnahmen abzugeben, die sie bei ihren weiteren Schritten berücksichtigen wird<sup>5</sup>. Dies haben *Christiane Wendehorst* und *Brigitta Zöchling-Jud*, beide Professorinnen am Institut für Zivilrecht der Universität Wien, zum Anlass genommen, um in Kooperation mit dem Forschungsinstitut für Rechtsentwicklung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eine Tagung zum Europäischen Vertragsrecht zu veranstalten.

Zu Beginn der Tagung legte *Johannes Stabentheiner*, Abteilungsleiter in der Zivilrechtssektion des Bundesministeriums für Justiz, die offizielle österreichische Haltung zum Bericht der *Expert Group* dar. *Stabentheiner* sprach sich für die Verwendung der Ergebnisse der *Expert Group* als „Toolbox“

für die europäischen Rechtsetzungsorgane aus. Die Zeit für ein Optionales Instrument sei im Allgemeinen noch nicht gekommen. Im Besonderen weist der Bericht zahlreiche legislative Schwächen auf. Die Regelungen seien sehr detailliert, umfangreich und unständig. Dennoch sei kein nennenswerter Gewinn an Rechtssicherheit zu erkennen. Es fänden sich nämlich zu viele bewegliche Elemente bereits auf Ebene der Gesetzesauslegung.

Anschließend folgte eine detaillierte Vorstellung der acht Teile des Entwurfes, die ihrerseits in 19 Kapitel untergliedert sind.

Zunächst erörterte *Martin Schauer* (Universität Wien) die Einleitenden Bestimmungen (Teil I, Art. 1–12). Der Anwendungsbereich des Instrumentes erstreckt sich demnach sachlich auf Kaufverträge und bestimmte Dienstleistungsverträge, in persönlicher Hinsicht auf B2B- und B2C-Verträge. Es bestand allgemeine Einigkeit unter den anwesenden Experten, dass auch Verträge über digitale Inhalte (*digital content*) in den Anwendungsbereich eines künftigen Optionalen Instruments aufgenommen werden sollten.

Teil I der Studie bestimmt nicht nur deren Anwendungsbereich, sondern enthält auch Definitionen und allgemeine Regeln, weshalb *Schauer* von einem „verkümmerten“ Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Rechts sprach. Gehe man davon aus, dass der Bericht als Optionales Instrument verabschiedet werden soll, stellen sich nach *Schauer* vor allem mit Blick auf den Anwendungsbereich (Wie wird hinein optiert? Ist eine Teilwahl zulässig? Kann das Instrument für Inlandssachverhalte gewählt werden?) noch zahlreiche Fragen. Besonders hob *Schauer* hervor, dass das Prinzip der Antidiskriminierung nicht explizit in das

<sup>1</sup> Kommissionsentscheidung vom 26.4.2010, Abl. 2010 L 105/109.

<sup>2</sup> [http://ec.europa.eu/justice/contract/files/feasibility-study\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/contract/files/feasibility-study_en.pdf).

<sup>3</sup> Vom 1.7.2010, KOM (2010)348 endg.

<sup>4</sup> Eingehend *Viviane Reding*, Warum Europa ein optionales Europäisches Vertragsrecht benötigt, ZEuP 2011, 1 ff.

<sup>5</sup> Pressemitteilung der Kommission vom 3.5.2011, IP/11/523.

Instrument aufgenommen wurde und dass sich in Art. 12 eine Regel über einseitige Willenserklärungen findet. Seine Bewertung fiel vorsichtig positiv aus: „Fürchtet Euch nicht.“

*Brigitta Lurger* (Universität Graz) stellte anschließend Teil II über den Vertragsabschluss vor (Art. 13–55). Es finden sich die aus dem geltenden Europäischen Richtlinienrecht bekannten Konzepte der Informationspflichten gegenüber Verbrauchern und der Widerrufs- bzw. Rücktrittsrechte im Fernabsatz und beim Haustürgeschäft. Außerdem enthält der Text jedoch auch zahlreiche neuartige Regelungen. Dazu gehört etwa Art. 23 über Informationspflichten gegenüber Unternehmern, der aber nach Einschätzung von *Lurger* eine Quelle der Rechtsunsicherheit sei. Weiter gibt es – anders als im geltenden Europäischen Privatrecht – umfassende Regeln über die Rechtsfolgen bei Verletzung der Informationspflichten sowie erstmals auch Bestimmungen über Willensmängel und Wucher. Insgesamt seien die Regelungen des Teils II allerdings nicht benutzerfreundlicher oder leichter lesbar als geltendes Europarecht.

Überwiegend kritisch äußerte sich auch *Christiane Wendehorst* über Teil III (Vertragsinhalt, Art. 56–88). Während für das Kapitel 6 über die Vertragsauslegung kaum Verbesserungsbedarf bestehe, fungiere Kapitel 7 nicht nur als Regelungsort für Bestimmungen über den Vertragsinhalt, sondern auch als Sammelstelle für diverse Vorschriften des zwingenden und dispositiven Vertragsrechts (z.B. Art. 69 über die gewillkürte Form oder Art. 76 über den Vertrag zugunsten Dritter), die man eher an anderen Stellen erwarten würde. Tiefpunkt des dritten Teils sei aber Kapitel 8 über „Missbräuchliche Klauseln und Standardannahmen“. Das Kapitel sei nicht nur unübersichtlich, sondern könne auch inhaltlich nicht überzeugen. So gehe der Entwurf z.B. davon aus, dass Klauseln, die dem Partner des AGB-Verwenders gar

nicht zur Kenntnis gebracht wurden, dennoch Vertragsbestandteil werden und ihren bindenden Charakter möglicherweise erst durch ihre Qualifizierung als „missbräuchlich“ verlören, wobei Art. 82 diesbezüglich sogar noch eine Abwägungsmöglichkeit andeutet.

*Alexander Schopper* hat mit dem Kaufrecht (Teil IV, Art. 89–149) das Kernstück des Entwurfes vorgestellt. Der vierte Teil der Studie konkretisiert vor allem die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Parteien des Kaufvertrages und enthält leistungsstörungenrechtliche Regeln. *Schopper* lobte in formaler Hinsicht die Gliederung und Übersichtlichkeit des vierten Teils. Inhaltlich äußerte er sich vor allem kritisch zu Art. 92 über die Folgen von Umstandsänderungen (*change of circumstances*) auf den Kaufvertrag. Die Bestimmung enthalte nämlich eine zu weitgehende Nachverhandlungspflicht. Die Auslegung war unter den anwesenden Experten zwar umstritten, einzig war man sich allerdings, dass die bei Verweigerung von Nachverhandlungen angeordnete Schadensersatzpflicht einen faktischen Druck auch in solchen Situationen erzeuge, in denen die Voraussetzungen der Nachverhandlungspflicht eigentlich gar nicht gegeben seien.

*Schopper* wies zudem auf die Ähnlichkeiten des kaufrechtlichen Teils der Studie mit dem CISG hin. Es entwickelte sich eine intensive Diskussion zur Frage, ob dieses Regelungskonzept geglückt sei. Dagegen wurde vor allem eingewendet, dass sich das CISG keiner großen Beliebtheit erfreue. Es sei daher unwahrscheinlich, dass ein inhaltlich weitgehend ähnliches Optionales Instrument in B2B-Verträgen freiwillig gewählt würde. Mit Blick auf B2C-Verträge wurde kritisch angemerkt, dass besser auf eine Übereinstimmung mit dem Richtlinienprivatrecht geachtet werden sollte, anstatt in diesem Bereich eine Alternative zum derzeit geltenden Europarecht zu eröffnen.

Wolfgang Faber (Universität Salzburg) stellte anschließend Teil V vor (Dienstleistungsverträge, Art. 150–162). Die Bestimmungen enthalten ebenfalls eine Konkretisierung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien (z.B. eine Abgrenzung von Erfolgs- und Sorgfaltsverbindlichkeiten) sowie leistungsstörungsrechtliche Regeln. Sie sind aber weniger umstritten als die kaufrechtlichen, was vor allem daran liegt, dass der Anwendungsbereich dieses Teils sehr eng ist (Art. 150). Faber erläuterte nämlich, dass im Sinne der Studie „Dienstleister“ nur der Verkäufer von Waren ist und die Dienstleistung sich stets auf die verkaufte Ware beziehen muss. Auch erst nach dem Kauf abgeschlossene Dienstleistungsverträge (z.B. spätere Verträge über die Wartung der Kaufsache) bleiben vom Anwendungsbereich ausgenommen, selbst wenn der Verkäufer Vertragspartner ist. Faber kritisierte dies und regte eine maßvolle Ausweitung des Anwendungsbereiches des fünften Teils an.

Abschließend folgte eine Erörterung der Teile V–VIII, die allgemeine, sowohl für Kauf- als auch für Dienstleistungsverträge relevante Bestimmungen enthalten.

Bernhard Koch (Universität Innsbruck) behandelte die Teile VI (Schadensersatz, Art. 163–175) und VII (Rückabwicklung, Art. 176–180). Koch erläuterte, dass das Schadensersatzrechtliche Konzept der Studie mit dem derzeitigen österreichischen und deutschen Modell durchaus vergleichbar ist. Die allgemeine Definition des Schadens in Art. 2 Abs. 12 der Studie sei allerdings nicht geglückt; es bleibe vor allem unklar, was unter *loss of enjoyment* zu verstehen sei. Kritisch äußerte er sich weiter zur Regelung der Verzugszinsen, die im Verbrauchergeschäft auf eine zwingende dreißigtägige Respirofrist hinauslaufe (Art. 172 Abs. 3). Die Regelungen über die Rückabwicklung des Schuldverhältnisses bewertete Koch als zu kompliziert und unübersichtlich.

Brigitta Zöchling-Jud stellte schließlich die Bestimmungen über die Verjährung dar (Teil VIII, Art. 181–189). Die Studie unterscheidet eine kenntnisabhängige dreijährige Frist sowie eine objektive (lange) Frist, die entweder zehn Jahre oder dreißig Jahre (bei Schadensersatzansprüchen wegen Körperverletzungen) beträgt (Art. 182). Teil VIII enthält außerdem Bestimmungen über die Fristverlängerung (z.B. bei anhängigen Verfahren) und die Erneuerung (bei Schuldanerkenntnis). Die Fristen können einvernehmlich verlängert oder verkürzt werden (Art. 189). Zöchling-Jud merkte kritisch an, dass unklar sei, ob nur Ansprüche, oder auch die nach der Studie bestehenden Gestaltungsrechte (*avoidance, termination*) einer (objektiven) Verjährung unterliegen. *De lege ferenda* sprach sie sich für eine Anwendung der objektiven Fristen auf Gestaltungsrechte aus. Zöchling-Jud zog abschließend eine positive Bilanz des Teils VIII, den sie für insgesamt durchaus gelungen hielt.

Nach der akademischen Diskussion des Entwurfes wurde die Tagung mit einem lebhaften „Europagespräch“ zum Thema „Europäisches Vertragsrecht – Chance oder Risiko für Konsumenten?“ abgerundet, an dem neben der Präsidentin des Österreichischen Obersten Gerichtshofs, Irmgard Griss, auch Vertreter der Konsumentenschutzorganisationen, der Wirtschafts- und der Rechtsanwaltskammer teilnahmen. Die deutsche Perspektive wurde von Ministerialdirigent Karl-Heinz Oehler erläutert.

Ziel der Veranstaltung war es nicht nur, die Studie der *Expert Group on European contract law* einer breiteren Öffentlichkeit vorzustellen, sondern auch, die Grundlage für ein akademisches Positionspapier zu schaffen. Die Stellungnahme wurde der Kommission kurz nach der Tagung übermittelt. Vorträge und Diskussionen haben gezeigt, dass die Initiative der Kommission, das Europäische Vertragsrecht weiterzuentwickeln, zwar grundsätzlich positiv aufgenommen wird. Inhaltlich wurde die

*feasibility study* jedoch zum Teil sehr negativ bewertet und reichlich Nachbesserungsbedarf geortet. Die Haltung der Vortragenden und der Besucher der Veranstaltung dürfte sich also mit der offiziellen österreichischen

decken, die *Stabentheiner* als „konstruktiv, aber kritisch“ beschrieb.

Stefan Perner, Wien

## 11th Annual Conference on European Tort Law (ACET)

Vom 12. bis 14. April 2012 findet die vom Institut für Europäisches Schadenersatzrecht der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ESR) und dem Europäischen Zentrum für Schadenersatz- und Versicherungsrecht (ECTIL) veranstaltete Annual Conference on European Tort Law zum elften Mal in Wien statt. Die Konferenz, die in englischer Sprache abgehalten wird, informiert über die neuesten Entwicklungen des Schadenersatzrechts in Europa im Berichtsjahr 2011.

Die Veranstaltung beginnt am Donnerstagabend (12. April 2012) mit einem Eröffnungsvortrag und einem anschließenden Empfang im österreichischen Justizministerium.

Am Freitag (13. April 2012) berichten Experten aus den verschiedenen Rechtsordnungen über die aktuellsten schadenersatzrechtlichen Tendenzen in ihrem Heimatland. Es werden ReferentInnen aus 28 europäischen Rechtsordnungen erwartet.

Zudem stehen ein kurzer rechtsvergleichender Überblick und eine Darstellung der Entwicklungen auf europäischer Ebene auf dem Programm.

Die Konferenz wird schließlich am Samstag (14. April 2012) mit weiteren schadenersatzrechtlichen Vorträgen fortgesetzt, die dem Themenbereich „Cultures and Mentalities of Tort Law“ gewidmet sein werden.

Im Anschluß an die Veranstaltung werden die Ergebnisse im Yearbook „European Tort Law 2011“ veröffentlicht.

Weitere Informationen und Anmeldung:

Europäisches Zentrum für Schadenersatz- und Versicherungsrecht (ECTIL)

Reichsratsstrasse 17/2, 1010 Wien, Österreich

Tel. (0043 1) 4277 29650; Fax (0043 1) 4277 29670;

E-mail [ectil@ectil.org](mailto:ectil@ectil.org)

<http://www.ectil.org>